

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Elektro Burri Partner AG

Gültig ab 1. Januar 2023

## 1. Geltungsbereich der AGB

Die vorliegenden AGB der Elektro Burri Partner AG (nachfolgend Firma genannt) sind für Lieferungen, Dienstleistungen und für elektrotechnische Installationen der Firma gültig. Vorhandene und eigene Geschäftsbedingungen des Kunden, Auftraggebers, Bestellers oder Käufers (nachfolgend Besteller genannt), werden wegedungen.

## 2. Gültigkeit

Angebote der Firma sind, sofern nichts anderes vereinbart, 2 Monate ab Ausgabedatum gültig. Preisänderungen infolge Währungsschwankungen oder Technologiewandel bleiben jederzeit vorbehalten. Die jährliche Teuerung erfolgt gemäss EIT.swiss.

## 3. Preise

Alle Preisangaben der Firma verstehen sich rein netto inkl. MwSt. und in Schweizer Franken (CHF). Allfällige Preisänderungen infolge von Währungsschwankungen oder Technologiewandel sind vorbehalten.

## 4. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungskonditionen sind im Angebot angegeben. Die Zahlungsfrist beträgt, wenn nichts anderes vereinbart, 20 Tage rein netto. Die Firma kann dem Arbeitsfortschritt entsprechende Teilzahlungen verlangen. Hat der Besteller die Rechnung bis zum vereinbarten Termin nicht bezahlt, kann die Firma eine Nachfrist setzen und ihn entsprechend mahnen. Die bis dahin erbrachten Leistungen sind vollumfänglich zu begleichen. Das Zurückhalten von Zahlungen bzw. eine Verrechnung durch den Besteller durch irgendwelche Gegenansprüche sind ausgeschlossen.

## 5. Lieferfristen / Lieferungen

Für Lieferfristen von Produkten und Apparaten können nur Richtangaben gemacht werden, da die Herstellerangaben massgebend sind und diese je nach Marktsituation kurzfristig ändern können.

## 6. Lieferungen durch Besteller

Die Firma übernimmt keine Haftung für durch den Besteller gelieferte Produkte und Materialien, sowie durch von ihm Beauftragte und von diesen gelieferte Hard- und Software, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wurde.

## 7. Montage-Termine

Der Besteller hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Montage ungehindert erfolgen kann. Andernfalls gehen die daraus entstandenen Umtriebe und Aufwendungen zu Lasten des Bestellers. Die Firma lehnt dabei jede Haftung für daraus entstehende Schäden ab.

## 8. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an Produkte und Materialien geht erst mit der vollständigen Bezahlung des im Vertrag vereinbarten Preises auf den Besteller über. Mit der Auftragserteilung erteilt der Besteller der Firma das Recht, für Forderungen aus Lieferungen und Arbeiten, das Bauhandwerkerpfandrecht auf ihre Kosten anzumelden.

## 9. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ist in der Auftragsbestätigung respektive im Werkvertrag festgelegt. Vom Kunden nachträglich gewünschte Zusätze oder Änderungen werden dem Besteller entsprechend in Rechnung gestellt.

## 10. Mehraufwand in Folge mangelnder Koordination

Die Verantwortung für die Koordination der verschiedenen Unternehmen im Bauvorhaben liegt beim Besteller respektive bei der Bauleitung. Mehraufwände infolge mangelnder Koordination werden dem Besteller entsprechend nachverrechnet.

### **11. Asbest und andere gesundheitsgefährdende Stoffe**

Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest usw. vorhanden sind, muss der Besteller die Gefahren eingehend ermitteln und die Risiken bewerten. Der Besteller ist verpflichtet, die Firma auf ihm bekannte Vorkommen von Asbest oder anderen gesundheitsgefährdenden Stoffe hinzuweisen. Der Besteller trägt in jedem Fall die Kosten, insbesondere für Gefahrenermittlung, erforderliche Massnahmen und fachgerechte Entsorgung.

### **12. Durchbrüche, Kernbohrungen, Schlitz**

Die Firma lehnt jede Haftung ab für Beschädigungen an bestehenden, verdeckten Leitungen, von denen sie keine Kenntnis hatte oder keine Kenntnis haben konnte. Bei Spitz- und Schlitzarbeiten übernimmt die Firma keine Haftung an benachbarten Gebäudeteilen. Wie zum Beispiel Abplatzungen oder Risse an Rückwänden. Vorausgesetzt ist der fachgerechte Einsatz der Arbeitsmittel. Ausgenommen von dieser Haftungsbeschränkung sind Schäden die auf ein grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen sind.

### **13. Haftung**

Die Firma haftet nur für Sach- und Personenschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind. Im Übrigen wird die Haftung wegbedungen. Des Weiteren haftet die Firma nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schaden aus Ansprüchen Dritter, sowie andere Folgeschäden. Die Firma haftet nicht für Schäden entstanden aufgrund höherer Gewalt wie z.B. Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, Unruhen, Ein- und Ausfuhrverbote, Terrorakte, Energie- und Rohstoffmängel etc. Wenn Besteller Lieferungen und/oder Leistungen von Unterlieferanten oder Subunternehmern direkt beziehen oder in Auftrag geben, besteht für diese Leistungen keinerlei Haftungs- bzw. Garantieanspruch gegenüber der Firma.

### **14. Diebstahl**

Die Firma haftet nicht für bereits montiertes oder installiertes Material, welches von Dritten entwendet wurde. Die Kosten für den Materialersatz sowie allfällige Installationskosten sind vom Besteller zu tragen.

### **15. Garantie**

Auf alle durch uns ausgeführten Arbeiten gewähren wir dem Besteller eine Garantie von 2 Jahren auf Arbeit und Material, beginnend ab der Inbetriebnahme. Ausgenommen sind Verschleißteile wie Leuchtmittel, Batterien etc. Für indirekte Schäden wird nicht gehaftet. Zum Beispiel Blitzschäden, Erdbeben. Für Geräte und Apparate gilt die Garantiedauer der Hersteller bzw. der Lieferfirma.

### **16. Beanstandungen**

Beanstandungen von Dienstleistungen und Lieferungen werden nur innert 30 Tagen akzeptiert. Rücknahme von einzelnen Geräten oder Anlagenteilen ist nur mit unserer vorgängigen Zustimmung möglich.

### **17. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Der Gerichtsstand für beide Parteien ist Sursee.